



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Raumfahrtpolitik, Copernicus und Verteidigung
Verteidigungs-, Luftfahrt- und maritime Industrien

Brüssel, den **23 MARS 2016**
GROW/SKH/pb-Ares(2016)1334799

Herr Alfred Kruk
Klausenerstraße 3
D-48151 Münster
Alfred.Kruk@gmx.de

Sehr geehrter Herr Kruk,

Vielen Dank für Ihre e-mail an den Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn Juncker. Ihre e-mail wurde an unser Referat zur Beantwortung weitergeleitet.

Der von der Kommission am 18. November vorgelegte Vorschlag zur Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie (Richtlinie 91/477/EEC) zielt darauf ab, die Sicherheit der europäischen Bürger zu erhöhen. Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf einer kürzlich durchgeführten Studie und Bericht zur Evaluierung der Richtlinie. Diese Studie hat Schwachstellen und Lücken in der Richtlinie aufgezeigt, aufgrund derer legale Waffen für kriminelle Handlungen genutzt wurden. Zum Beispiel weist der Bericht darauf hin, dass in einer Reihe von Fällen (nach bestehenden nationalen Regeln) deaktivierte Waffen für kriminelle Zwecke reaktiviert wurden. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission stringente einheitliche Regeln zur Deaktivierung vorgelegt.

Die von Ihnen angeführte Petition verweist auf das Verbot halbautomatischer Schusswaffen. Die Kommission schlägt vor, die gefährlichsten Typen von Feuerwaffen zu verbieten, nämlich vollautomatische Waffen, die zu halbautomatischen Waffen umgebaut wurden (und leicht wieder rückbaubar sind) sowie zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen (zum Beispiel halbautomatische AK 47).

Wir sind uns durchaus bewusst, dass Millionen von rechtschaffenen Europäern Feuerwaffen besitzen und nutzen, ohne dass dies jemals zu Sicherheitsproblemen führt. Deshalb werden alle anderen 6 Kategorien von halbautomatischen Feuerwaffen von dem Änderungsvorschlag nicht berührt. Hier ein Auszug der Richtlinie mit der Liste der halbautomatischen Feuerwaffen, die zulässig sind:

- 1) Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen;
- 2) kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung
- 3) kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;

- 4) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
- 5) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen umgebaut werden können, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
- 6) Lange Repetier- und halbautomatische Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist.

Was die ebenfalls in der Petition angesprochene Terrorismusbekämpfung angeht, so hat die Kommission dazu am 2. Dezember ein Maßnahmenpaket vorgelegt.

Lassen Sie mich abschließend betonen, dass der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Feuerwaffenrichtlinie nicht darauf abzielt, die Freiheit der Bürger einzuschränken, Waffen rechtmäßig zu besitzen und zu nutzen, sondern Sicherheitsaspekte zu verbessern, die uns ermöglichen, diese Freiheit zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,



Alain ALEXIS